

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger des Kantons Waldstätten

**Autor:** Bay / Mousson / Meyer, F.B.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542884>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LII. Luzern, den 22. April 1799. (3. Floreal. VII.)

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen  
einen und untheilbaren Republik<sup>1</sup>, an  
die Bürger des Kantons Waldstätten.

Bürgers!

Das Unglück, das sich am 3. April in Euerm  
Kanton ereignet hat, muss Euch nur allzubekannt seyn; der wohlgebauten Flecken Altdorf ist in Zeit von wenigen  
Stunden ein Raub der Flammen geworden; zweihundert und achtzig Häuser, die Wohnungen von beinahe  
achtzehnhundert Menschen, liegen eingeäschert da, und  
diese Unglückslichen, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse  
beraubt, irren umher und sprechen das Mitleiden ihrer  
Brüder auf eine frästige Weise am Aufnahme und  
Hilfe an.

Noch lässt sich im Augenblicke der ersten Verwirrung  
die Größe des Verlustes nicht übersehen. So groß aber  
auch derselbe seyn mag, so ist es nicht der größte Ver-  
lust, der den Distrikt Altdorf an diesem Tage betroffen  
hat. Die Ehre, die Achtung in den Augen aller guten  
Menschen ist für einen beträchtlichen Theil seiner Ein-  
wohner noch viel unwiederbringlicher verloren, als Haus  
und Haabe für die Brandbeschädigten von Altdorf.  
Wann je ein Unglücksfall so beschaffen war, dass er jeden  
Zuschauer in seinem Innersten bewegen und zur thätig-  
sten Hilfe hätte auffordern sollen, so ist es dieser fürch-  
terliche Brand gewesen. Das Geheul des Sturmwindes,  
der mit einer unbezähmbaren Wuth die Flamme ergriff,  
und in weiten Streken umhertrieb, die Schnelligkeit,  
mit der das Feuer in den entlegensten Theilen des Fle-  
kens zu gleicher Zeit ausbrach, und ohne Schonung  
alles vor sich her verzehrte, die Menge der Verzweifelnden,  
die sich auf einmal Eigenthum und Lebensunter-  
halt entrissen sahen, alles war dazu gemacht, um Theil-  
nahme an ihrem Schicksale und thätiges Mitleiden ein-  
zuflössen. Und wie legte ein Theil der Einwohner von  
den benachbarten Gemeinden, die sich in zahlreichen  
Haufen einfanden, dasselbe an den Tag? Kalt und  
gleichgültig sahen viele derselben der allgemeinen Ver-  
heerung zu. Von ihnen hätte es abhängen, manche

Wohnungen vor dem Angriffe der Flammen zu schützen,  
und den großen Theil der beweglichen Haabe zu retten.  
Um Hand anzulegen, mussten sie mit hohem Lohn und  
baarem Geid erkaufst werden, und was auf diese Weise  
dem Feuer entging, wurde häufig die Beute der nied-  
erträchtigsten Raubsucht. Auf das Leben des Unter-  
statthalters, der mit unermüdetem Eifer alle Hilfe aufbot,  
hatten sie einen zwar glücklich misslungenen Anschlag ge-  
macht, und zuletzt schieden sie von der rachenden Brand-  
stätte unter Drohungen, dass die Wohnhäuser einiges  
ausgezeichneten Patrioten, die mit wenigen andern ver-  
schont geblieben waren, bald auch in Schutt und Asche  
daliegen müssten. Dies geschah von Mitbürgern, deren  
Voreltern seit mehr als einem halben Jahrtausend mit  
den Einwohnern Altdorfs durch die engsten und brüs-  
kerlichen Verhältnisse verbunden waren; und nur fremde  
fränkische Soldaten standen diesen Unglückslichen in ihrer  
Noth bei, und haben auch ihre letzte dürftige Nahrung  
mit ihnen getheilt.

Ihr bessern Bürger des Kantons Waldstätten! Je  
grösser die Schande ist, mit der sich eine Klasse von  
Menschen in Euerer Mitte gebrandmarkt hat, desto  
mehr Veruf habt Ihr, Euree Gesinnungen durch eine  
willige Aufnahme der Unglückslichen und durch wirksame  
Hilfsleistung auszuzeichnen. Die Geburtsstätte Tell's ist  
durch unwürdige Nachkommen entweihet; aber da,  
wo die Denkmäler seiner Thaten vor Eueren Augen  
schweben, werdet Ihr die Ehre seines Volkes durch  
Bürgerfün und Handlungen der wohlthätigsten Men-  
schenliebe, worzu Euch die Umstände so dringend auf-  
fordern, wieder herzustellen suchen.

Bereits hat die Gemeinde Schweiz, durch schnelle  
Unterstützung der Hilfsbedürftigen, Beweise von diesen  
Gesinnungen gegeben; und unmittelbar nach dem Un-  
glücksfalle hat die Gemeinde Schatteldorf unangefordert  
Anstalt getroffen, dass die geflüchtete Haabe der Brand-  
beschädigten zu ihren Handen in Sicherheit gebracht  
und das Geraubte entdeckt werde.

Verschiedene Umstände, die dem Unglücksfalle vor-  
ausgegangen sind, erregen sogar einen Verdacht, dass  
das Feuer absichtlich eingelegt, und der Untergang Al-

## Der grosse Rath an den Senat.

dorfs durch ein Verbrechen ohne seines gleichen bewirkt worden sey. Die öffentliche Sicherheit erfordert daher, daß die Entstehungsart des Brandes, von welcher Art sie auch sey, an den Tag gebracht werde, und macht es der Regierung zur Pflicht, alle Entdeckungsmittel, die in ihrer Gewalt stehen, zu dem Ende aufzubieten. In dieser Absicht sowohl, als um die Brandbeschädigten wieder in den Besitz, der ihnen geraubten Effekten zu setzen, hat das Vollziehungsdirektorium beschlossen:

1. Der Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten wird durch einen hierzu abgeordneten Commissär über die Entstehungsart des Brandes von Altendorf die strengsten Untersuchungen anstellen lassen.

2. Demjenigen, welcher eine sichere Anzeige, daß absichtlich Feuer eingelegt worden, geben, und zugleich den Urheber oder die Urheber des Verbrechens bekannt machen wird, ist eine Belohnung von hundert Louisd'ors verheissen.

3. Die öffentlichen Beamten der benachbarten Gemeinden sind bei ihrer Verantwortlichkeit aufgefordert, alle dahin gesuchten Effekten der Brandbeschädigten von Altendorf zu Händen ihrer Eigentümer in Sicherheit zu bringen.

4. Jedermann, der die Entwendung oder Verheimlichung solcher Effekten anzeigen und zugleich den Thäter oder die Thäter bekannt machen wird, soll eine dem Werthe des Effekts angemessene Belohnung von zwei bis zehn Louisd'ors empfangen.

Geben in Luzern, den 12. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,

F. B. M e y e r.

---

### Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. April.

(Fortsetzung.)

Auf Bleß Antrag erhalten die mit dem Opfer auf den Altar des Vaterlands abgeordnete Bürger der Gemeinde Flapperschwyl, und auf Billeters Antrag des Regierungsstatthalters des Kantons Zürich, unter launtem Beifall die Ehre der Sitzung, und den Bruderkuß.

Koch im Namen der Militaircommission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches Hwaise in Berathung genommen wird.

Auf mehrere eingelaufene Berichte hin, daß die Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 13ten Dezember 1798. über die Organisation der Miliz, an einigen Orten dahin missverstanden worden, daß wenn aus einer Familie von mehreren unverehelichten Brüdern im Alter von 20 zurückgelegten Jahren, einer oder zwei vorläufig ausgehoben worden, die übrigen des Looses zu Ergänzung der Auszüger auf alle Fälle enthoben seyen; welches Missverständniß verursacht, daß in einigen Gemeinden viele unverehelichte Männer unter der Reserve geblieben sind, während an ihrer Stelle Verheirathete das Contingent in den Auszügen ausfüllen müssen,

In Erwägung, daß diese Auslegung der Absicht des Artikels 14 obewähnten Gesetzes zuwieder sey, welche bestimmt dahin geht, keine verehelichten Bürger ihrer Familie zu entziehen, so lange das Vaterland in der Classe der Unverehelichten die hinlängliche Zahl seiner Vertheidiger findet,

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

1. Wenn aus einer Familie bereits einer oder zwei Brüder, zufolge des Artikels 13. § 2. des erwähnten Gesetzes vorläufig ausgehoben worden, so sind die übrigen zur Elite verpflichteten Brüder gehalten, zu Ergänzung des Contingents ihrer Gemeinde demungemacht mit den andern unverheiratheten Bürgern der Gemeinde zu loosen, und soll der 14. Artikel des genannten Gesetzes genau beobachtet werden, welcher sagt, daß kein Verheiratheter das Loos ziehen muß, so lange das Contingent aus dienstpflichtigen Unverehelichten ersetzt werden kann.

2. An denjenigen Orten, an welchen die Auszüge nicht mit dieser Vorschrift übereinstimmend gemacht worden, sollen zwar einstweilen die ausgezogenen Bürger mit ihren Compagnien marschieren, wenn diese den Befehl dazu erhalten; hingegen aber sollen die dienstpflichtigen Unverheiratheten aufs schleunigste obigem Artikel zufolge zur Elite eingetheilt werden, und die allfällig abmarschierten Ehemänner ablösen.

3. Wenn die Zahl dieser zurückgebliebenen Unverehelichen nicht hinreicht, alle Verehlichen eines Contingentes zu ersetzen; so sind vorerst die Verehlichen über 30 Jahre berechtigt, sich ablösen zu lassen, sodann nachher die von 25 bis 30 zurückgelegten Jahren, und endlich zuletzt die von 20 bis 25 Jahren.

4. Wenn eine dieser drei Klassen nicht ganz abgelöst werden kann, so müssen die Bürger dieser Classe, die die Ablösung verlangen, unter sich darüber das Loos ziehen.

5. Dieses Gesetz, so wie die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19. dessjenigen vom 13. Dez. 1798.